Jkoll. Jkleeleg 4th. 28.8,73

INTERFLUG Betrieb Agrarflug

Berlin, den 02.01.1979

verantwortliche Struktureinheit: 2-5/102

Verteiler: 2-5 und Sonderverteiler

Betriebsanweisung Nr. 5/64 Org.-Mappe II Reg.-Nr. 11.07

Untersuchung von Schadensfällen und Störungen im Flugbetrieb.

Betriebsanweisung über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Schadensfällen und Störungen im Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen des Betriebes Agrarflug.

 Die Meldung hat über die zuständige Dispatcher-stelle an den für das entsprechende Bereich zuständigen, gemäß Technischer Anweisung
B-A-6/29, 2. Ausgabe, entscheidungsbefugten Mitarbeiter (am Luftfahrzeug-Instandhaltungsprozeß
beteiligter Ingenieur/Techniker der INTERFLUG) zu erfolgen.

- 6. Alle weiteren Maßnahmen erfolgen entsprechend Festlegung des Entscheidungsbefügten.
- 7. Bei irrtumlicher Anwendung der Richtlinie und Zutreffen der Bedingungen für ein BV ist durch den Entscheidungsbefugten eine Nachmeldung gemäß BAW 5/64 zu veranlassen.

Auf der Grundlage der Anweisung Nr. 09/78 des Stellvertreters des Ministers vom 27.06.1978 über die Übertragung der Verantwortung für die Untersuchung von Schadensfällen und Störungen im Flugbetrieb des Verkehrs-, Agrar- und Bildfluges an die Betriebe der INTERFLUG

weise ich an :

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Betriebsanweisung (BAW) gilt für die Untersuchung und Auswertung von Schadensfällen und Störungen im Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen des Betriebes Agrarflug gemäß § 2, Abs. 4 und 5 der Melde- und Untersuchungsordnung (MUO).
- 1.2 Die Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen sowie solchen Schadensfällen und Störungen, die die Flugsicherheit unmittelbar gefährden, wie
 - erhebliche Schäden an tragenden Teilen der Zelle und Systemen und Anlagen,
 - Triebwerkschäden, die zur Zerstörung eines Triebwerkes führten,
 - Feuer oder Explosion an Bord eines Luftfahrzeuges während des Flugbetriebes,
 - Ausfall eines Besatzungsmitgliedes durch gesundheitliche Störungen während des Fluges,
 - während des Flugbetriebes mit einem Luftfahrzeug verursachte erhebliche Drittschäden und
 - Notlandungen

werden von dieser BAW nicht berührt.

Die Untersuchung dieser besonderen Vorkommnisse (BV) erfolgt unter Verantwortung des Leiters der SLI durch Mitarbeiter oder Bevollmächtigte der SLI.

1.3 Weiterhin nicht berührt werden technische Defekte.

Das sind im Sinne dieser BAW

technische Störungen, Beanstandungen oder Schäden an Luftfahrzeugen, die

 vom Beschädigungsumfang her nicht größer sind als in der für den entsprechenden Luftfahrzeugtyp geltenden Richtlinie über den Flugeinsatz von Luftfahrzeugen mit technischen Mängeln genannt,

- deren Ursache nicht in menschlichem Fehlverhalten liegt oder dessen Herbeiführung durch ein solches begünstigt wurde und
- die nicht den Bedingungen eines BV im Sinne der MUO, § 2, Abs. 1, entsprechen.

Die Verhaltensweise bei Feststellung eines technischen Defektes ist in der Anweisung Nr. 22 des Leiters der SLI vom 05.12.1978, in der Technischen Anweisung des Hauptprüfleiters B-A-6/29, 2. Ausgabe, vom 09.06.1978, in der Anweisung des Technischen Direktors Nr. 9/78 vom 20.11.1978 und in den geltenden Richtlinien für die entsprechenden Luftfahrzeugtypen sowie in der Anlage 2 dieser BAW geregelt.

2. Meldepflicht

2.1 Grundsätze der Meldungs- und weiteren Verfahrensweise nach Eintreten eines BV sind in der MUO und in der Anordnung Nr. 94/4. Ausgabe des Generaldirektors INTERFLUG vom 19.04.1976 festgelegt.

Danach ist jedes BV s o f o r t meldepflichtig !

- 2.2 Erstmeldungen von BV, deren Untersuchung gemäß
 Anweisung Nr. 09/78 vom 27.06.1978 dem Direktor des
 Betriebes Agrarflug übertragen wurde, werden der SLI
 nicht zugeleitet.
- 2.3 Die Entscheidung, ob die Untersuchung gemäß Anweisung Nr. 09/78 erfolgt, wird im Auftrage des Direktors des Betriebes Agrarflug durch den Leiter der Agrarflug-inspektion oder durch den von ihm beauftragzen Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes der Direktion Agrarflug getroffen, ggf. ist eine Konsultation mit der SLI durchzuführen.
- 2.4 Im Zusammenhang mit der Erstmeldung hat der diensthabende Leiter oder der Mitarbeiter des Bereitschaftstdienstes der entsprechenden Betriebseinheit Vorschläge über die Art der Untersuchung (gemäß MUO, in Verantwortung der SLI oder gemäß 8/64-3., in Verantwortung des Betriebes Agrarflug) und über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission zu unterbreiten.

3. Untersuchung

- 3.1 Zur Untersuchung der BV im Sinne dieser BAW wird durch den Direktor oder dessen Beauftragten eine Untersuchungskommission sowie deren Vorsitzender benannt.
- 3.2 Mitglieder bzw. Vorsitzender der Untersuchungskommission können sein :
 - Mitarbeiter des Betriebes Agrarflug, die im Besitz einer Vollmacht für die Untersuchung von Flugvorkommnissen in der Zivilen Luftfahrt der DDR sind,
 - Mitarbeiter des Betriebes Agrarflug mit einer entsprechenden fachlichen Qualifikation.
- 3.3 Es ist zu gewährleisten, daß nur solche Mitarbeiter mit der Untersuchung von BV beauftragt werden, die weder unmittelbar noch mittelbar am Zustandekommen des BV beteiligt waren.
- 3.4 Die Zusammensetzung der Untersuchungskommission hat, soweit es die Art und die Umstände des BV erfordern, eine sachliche und fachliche Untersuchung in flugmechanischer, flugmethodischer, technischer, flugsicherungsmäßiger, luftfahrtmedizinischer und meteorologischer Hinsicht zu gewährleisten.
- 3.5 Die Untersuchung ist auf der Grundlage

der MUO der AO 94/4.

sowie von weiteren, dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission gegebenen Anweisungen und Richtlinien, soweit es die Umstände zur Klärung der Ursachen und zur Findung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher BV erfordern,

zu führen.

In allen Fällen, in denen die Ursache des BV im Fehlverhalten des Luftfahrzeugführers besteht, ist durch das für die fliegerische Untersuchung verantwortliche Mitglied der Untersuchungskommission der Fragespiegel zur Untersuchung der Wechselbeziehungen Luftfahrzeugführer – Umweltbedingungen auszufüllen und unverzüglich dem Direktor Flugbetrieb zu übersenden.

3.6 Der Vorsitzende der Untersuchungskommission erhält gemäß § 12 der MUO das Recht, im Zusammenhang mit der Untersuchung stehende Entscheidungen zu treffen.

> Absprachen zu führen, Kräfte und Mittel des Betriebes einzusetzen und Gutachten abzufordern.

- 3.7 Durch den Vorsitzenden der Untersuchungskommission ist unter Ausnutzung des günstigsten Kommunikationsmittels, nach dem Vorliegen erster Untersuchungsergebnisse, an den Leiter der Agrarfluginspektion ein Zwischenbericht zu geben.
- 3.8 Wird im Verlaufe der Untersuchung festgestellt, daß Bedingungen für die Geltendmachung
 - der materiellen Verantwortlichkeit eines Werktätigen des Betriebes Agrarflug gemäß Arbeitsgesetzbuch oder
 - von Schadenersatzansprüchen gegen Vertragspartner oder gegen Dritte auf der Grundlage des Vertragsgesetzes bzw. des Zivilgesetzbuches gegeben sind.

so ist durch den Vorsitzenden der Untersuchungskommission über den zuständigen Leiter der Betriebseinheit unverzüglich die Abteilung Recht der INTERFLUG zu informieren.

- 3.9 Wird im Verlaufe der Untersuchung festgestellt, daß
 - eine Straftat oder der Verdacht dazu oder
 - die Bedingungen für die Untersuchung in Verantwortung des Betriebes Agrarflug überschritten sind,

so ist durch den Vorsitzenden der Untersuchungskommission unverzüglich der Direktor des Betriebes Agrarflug oder dessen Beauftragter und der Leiter der SLI zu informieren. 3.10 Eine unverzügliche Information an den Direktor des Betriebes Agrarflug oder dessen Beauftragten ist erforderlich, wenn im direkten Zusammenhang mit dem BV oder der dazu erforderlichen Untersuchungen der Verantwortungsbereich des Betriebes Agrarflug überschritten wurde bzw. werden muß.

4. Untersuchungsbericht

- 4.1 Innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchung ist durch den Leiter der Untersuchungskommission dem Direktor oder dessen Beauftragten ein Untersuchungsbericht in 5-facher Ausfertigung entsprechend dem Muster Anlage 1 zu übersenden.
- 4.2 Der Untersuchungsbericht ist mit "Nur für den Dienstgebrauch" zu kennzeichnen.
- 5. Bestätigung, Verteilung, Erfassung und Auswertung
- 5.1 Die Bestätigung der Untersuchungsberichte erfolgt durch den Direktor oder dessen Beauftragten.
- 5.2 Die Verteilung der Untersuchungsberichte erfolgt durch den Leiter der Agrarfluginspektion wie folgt:
 - 1 x Fachdirektor Sicherheit
 - 1 x Direktor AF an Leiter Agrarfluginspektion
 - 1 x Direktor Flugbetrieb (wenn erforderlich)
 - 1 x Technischer Direktor (wenn erforderlich)
 1 x Leiter der Betriebseinheit, in dessen
 - 1 x Leiter der Betriebseinheit, in dessen Verantwortungsbereich sich das BV ereignete.
- 5.3 Für die Auswertung, Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen, deren Realisierungsmeldung an den Leiter der Agrarfluginspektion sind verantwortlich (je nach Festlegung und Zuständigkeitsbereich)
 - Direktor Flugbetrieb
 - Technischer Direktor
 Leiter der Betriebseinheit, in der sich das BV ereignete.

- 5.4 Der Leiter der Agrarfluginspektion ist verantwortlich für die
 - statistische Erfassung
 - Anfertigung der Quartals- und Jahresanalysen - Verteilung der Analysen gemäß gültigem Verteiler.
- 6. Personelle und materielle Sicherstellung
- 6.1 Durch die Leiter aller Ebenen des Betriebes ist dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission die zur unverzüglichen Untersuchung eines BV einschließlich Fertigung des Untersuchungsberichtes notwendige Unterstützung im erforderlichen Umfang zu gewähren.

 Das betrifft insbesondere die Leiter, in deren Verantwortungsbereich sich das BV ereignete.
- 6.2 Zur Gewährleistung einer unverzüglichen Entscheidungsfindung und Untersuchung von BV sind in Verantwortung des Leiters der Agrarfluginspektion für die Direktion Agrarflug, des Direktors der BAK für die BAK und die Leiter der Produktionsbereiche für die Produktionsbereiche während des Zeitraumes, in dem Luftfahrzeuge des entsprechenden Verantwortungsbereiches im Einsatz bzw. dazu vorgesehen sind, durchgängige Bereitschaftsdienste einzurichten. Die ständige materielle Sicherstellung für den Fall einer sofortigen Untersuchung ist zu gewährleisten. Der Bereitschaftsdienst kann durch einen, zur Untersuchung von BV befähigten und berechtigten Mitarbeiter des Betriebes Agrarflug ausgeübt werden. Quartalsmäßig sind Bereitschaftspläne zu erarbeiten. Die namentlich Aufstellung mit Erreichbarkeit während und außerhalb der Arbeitszeit ist jeweils vor Beginn des entsprechenden Quartals dem Leiter der Agrarfluginspektion zuzusenden.

7. Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt

am 01.01.1979 in Kraft.

Damit wird gleichzeitig die BAO 8/64, 2. Ausgabe, für ungültig erklärt.

Anlage 1 zur BAW 5/64

M u s t e r für die Erarbeitung von Untersuchungsberichten bei besonderen Vorkommnissen im Flugbetrieb des Betriebes Agrarflug gemäß Anweisung 09/78

"Nur für den Dienstgebrauch"

I N T E R F L U G Betrieb Agrarflug Untersuchungskommission

Datum Diktatzeichen

Untersuchungsbericht nach BAW 5/64

ProduktionsbereichBezirksstaffel

1. Untersuchungskommission

Vorsitzender der Untersuchungskommission (Name, Vorname, Dienststelle, Tel.-Nr., Funktion, ggf. Vollmacht-Nr.)

Mitglieder der Untersuchungskommission (Name, Vorname, Dienststelle, Tel.-Nr., Funktion, ggf. Vollmacht-Nr.)

2. Bearbeitungszeit

Beginn der Untersuchung(Datum u. Uhrzeit)

Ende der Untersuchung(Datum u. Uhrzeit).

Anmerkung: Eine Untersuchung beginnt mit Einleitung der ersten Maßnahmen nach
Eintreffen der Erstmeldung und gilt
erst dann als beendet, wenn die endgültigen Schlußfolgerungen zum BV
gezogen worden sind.

3. Hergang des besonderen Vorkommnisses

3.1 Vorgeschichte (nur bei subjektiv verursachten BV)

Entwicklungsweg, fliegerischer Werdegang, Einweisung der Besatzung vor dem Einsatz, psychologischphysiologischer Zustand vor Aufnahme des Flugbetriebes, Ergebnisse der Überprüfung der Dokumentation der Besatzung.

3.2 Vorkommnisflug

Beschreibung des Fluges und der Vorfälle, die zum besonderen Vorkommnis führten, einschließlich Rekonstruktion der wichtigsten Abschnitte des Flugweges, vom FF durchgeführte Maßnahmen und Handlungen zur Beseitigung der Gefahr, entstandener Schaden (materiell, personell).

Anmerkung: Subjektive Wertungen sind wegzulassen.
Vermutungen als solche kennzeichnen.
Grundsätzlich nur objektive und bewiesene Tatsachen darlegen.

4. Technische Feststellungen

Kurze Darlegungen über die Lufttüchtigkeit und Wartung des Luftfahrzeuges, des Triebwerkes und der Geräte, allgemeiner Pflegezustand.

Angaben von Mängeln vor und während des Fluges, der Zuladung u.a., falls sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem besonderen Vorkommnis stehen. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der technischen Untersuchung (umfassende technische Untersuchungsberichte, Befundberichte, Prüfberichte, TW-Untersuchungsberichte usw. zweifach als Beweismittel in Anlage 1).

Anmerkung: Stehen keine technischen Feststellungen im Zusammenhang mit dem BV, genügt die Feststellung z. B.:

"Das Luftfahrzeug war bis zur Hindernisberührung lufttüchtig"

"Fremdkörperkontrollen o.B."

"Zuladung und Schwerpunktlage lag in den vorgeschriebenen Grenzen".

5. Ursache und Verantwortlichkeit

- Kurze Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Herausarbeitung der Ursachen.
- Festlegung der Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den festgestellten Pflichten bzw. Pflichtverletzungen, die begangen wurden.
- Darstellung der begünstigenden Faktoren.

6. Verletzte Rechtsvorschriften und innerdienstliche Bestimmungen

Hier nur die verletzten Normen anführen, die die Ursache des besonderen Vorkommnisses bedingten. Alle anderen verletzten Normen sind in der Anlage 2. darzustellen.

Anmerkung: Es ist festzuhalten, von wem Rechtsvorschriften verletzt wurden, die das besondere Vorkommnis verursachten.

> Die Reihenfolge der verletzten Rechtsvorschriften ist einzuhalten; beginnend bei im GBI. veröffentlichten Gesetzen bis zu innerdienstlichen Bestimmungen.

Die verletzten Rechtsvorschriften sind exakt aufzuführen:

- z. B. durch den FF wurden folgende Rechtsvorschriften verletzt:
- § 3, Abs.1, der Anordnung vom 2.12.73 über den Luftverkehr - Luftverkehrsordnung (LVO) -"Das Luftfahrtpersonal".

7. Schlußfolgerungen

Kurze Darlegungen über die Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit des besonderen Vorkommnisses und der bisher im Verlauf der Untersuchung sofort eingeleiteten und noch einzuleitenden vorbeugenden Maßnahmen.

8. Unterschriften der Mitglieder der Untersuchungskommission

Vor- und Zuname Qualifikation/ Betriebseinheit

Vor- und Zuname Qualifikation/ Betriebseinheit

Vor- und Zuname Qualifikation/ Betriebseinheit Vorsitzender d.Untersuchungskommission

Anlagen zum Untersuchungsbericht

Anlage 1 zum Untersuchungsbericht

besondere Vorkommnis mit dem	as
Luftfahrzeug am um Uh	r
in	
FF / HSF	

Beweismittel sind alle von der Untersuchungskommission gewonnenen Tatsachen und alle erarbeiteten Untersuchungsergebnisse.

- 1. Stellungnahme und Bericht des FF / HSF, Stationsmechanikers und anderer Zeugen (bei subjektiv verursachten besonderen Vorkommnissen zuzüglich 2 Abschriften).
- 2. Lage- bzw. Flugwegskizze (3 x anfertigen) Fotoaufnahmen je nach Möglichkeit.
- 3. Technischer Bericht (2 x anfertigen).
- 4. Vermerk über die Wetter- und Bodenverhältnisse z.Zt. des besonderen Vorkommnisses.
- 5. Medizinischer Bericht, soweit notwendig.
- 6. Sonstige Unterlagen, die zur Beweisführung angefertigt bzw. erarbeitet wurden.

Anlage 2 zum Untersuchungsbericht

Weitere Feststellungen zum besonderen Vorkommnis mit dem		
Luftfahrzeug am um Uhr		
in		
Darlegungen über weitere Ursachen und Bedingungen sowie Mängel, die das besondere Vorkommnis begünstigt haben, aber nicht unmittelbare Ursache des BV sind, wie z. B.		
- vorbildliche Leistungen der Besatzung und andere positiv zu bewertende Erscheinungen		
- Mängel in der Wartung und der Dokumentation des Luftfahrzeuges		
- Mängel in der Vorbereitung und Durchführung des Flugbetriebes		
- Mängel in der Sicherung der Beweismittel		
- Mängel bei den einzuleitenden Rettungs- und Bergungsmaßnahmen		
- andere Pflichtverletzungen.		
Die weiteren Feststellungen sind mit der Bemerkung abzuschließen, daß sie mit den Mitgliedern der Untersuchungskommission in Auswertung des besonderen Vorkommnisses am erarbeitet wurden.		
Out day		
Ort, den Unterschrift d. Vorsitzenden d. Untersuchungskommission		

Anlage 3 zum Untersuchungsbericht

mainanmen in Auswertung der Untersuchungsergebnisse zum besonderen Vorkommnis mit dem		
Luftfahrzeug am	um Uhi	
in		
FF / HSF		

In dieser Anlage sind von der Untersuchungskommission im Ergebnis der Untersuchung des besonderen Vorkommnisses unter Berücksichtigung der Persönlichkeit dem Direktor des Betriebes Agrarflug Maßnahmen vorzuschlagen, in welcher Form festgestellte Verstöße geahndet und ausgewertet werden sollten.

Vorgeschlagene Disziplinar- und Erziehungsmaßnahmen sind mit den Bezirksstaffelleitern und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten und abzustimmen.

Es ist ferner vorzuschlagen, wie und durch wen festgestellte Ursachen, Mängel und begünstigende Bedingungen zu beseitigen sind.

Die Anlage 2 - Weitere Feststellungen - ist bei den vorzuschlagenden Maßnahmen gleichfalls zu verarbeiten.

Anlage 2 zur BAW 5/64

Verhaltensregeln der Einsatzbesatzungen für die Anwendung der "Richtlinien über den Flugeinsatz von Luftfahrzeugen mit technischen Mängeln"

1. Die Anwendung der Richtlinien ist nur bei Defekten gestattet.

Defekte sind gemäß BAW 5/64

technische Störungen, Beanstandungen oder Schäden an Luftfahrzeugen, die

- vom Beschädigungsumfang her nicht größer sind, als in der für den entsprechenden Luftfahrzeugtyp geltenden Richtlinie über den Flugeinsatz von Luftfahrzeugen mit technischen Mängeln genannt und
- deren Ursache nicht in menschlichem Fehlverhalten liegt oder deren Herbeiführung durch ein solches begünstigt wurde und
- die nicht den Bedingungen eines BV im Sinne der MUO, § 2, Abs. 1, entsprechen.
- 2. Die Einsatzbesatzung (Luftfahrzeugführer und Stationsmechaniker) hat unter Beachtung der in Pkt. 1 genannten Bedingungen zu prüfen, ob eine Anwendung der für den Luftfahrzeugtyp gültigen Richtlinie gerechtfertigt ist.
- 3. Ist die Anwendung der Richtlinie nicht gerechtfertigt, hat eine Sofortmeldung als besonderes
 Vorkommnis, gemäß dafür geltender Rechtsvorschriften, zu erfolgen.
- 4. Ist die Anwendung der Richtlinie gerechtfertigt, so hat der Luftfahrzeugkommandant ein durch ihn beauftragtes Besatzungsmitglied am gleichen Tag der Feststellung des Defektes ggf. nach Beendigung des Flugbetriebes eine Meldung, mit detaillierter Beschreibung des Defektes, und über eingeleitete Maßnahmen abzugeben.